

Allgemeine Verfügung der Senatorin für Justiz und Verfassung über die Kontrolle von Vermögensverwaltungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

vom 28.04.2023

Aktenzeichen: 100/3800-17

Zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen gegen die Freie Hansestadt Bremen, die aus Handlungen oder Unterlassungen von Bediensteten des Geschäftsbereichs der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung in der Bearbeitung von Verfahren der Vermögensverwaltung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in denen ein größeres Vermögen verwaltet wird, resultieren könnten, wird hiermit das Folgende bestimmt:

A.

1. Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Amtsgerichte sowie die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Bremen treffen jeweils für ihre Geschäftsbereiche geeignete organisatorische und personelle Regelungen, durch die Schadensersatzansprüche, die aus Handlungen oder Unterlassungen von Bediensteten in der Bearbeitung von Verfahren der Vermögensverwaltung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in denen ein größeres Vermögen verwaltet wird, entstehen könnten, möglichst vermieden werden. Für diese Regelungen gelten die nachfolgenden Mindestanforderungen:
 - (1) Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Amtsgerichte sowie die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Bremen haben Verfahren der Vermögensverwaltung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in denen ein größeres Vermögen verwaltet wird, jährlich in Stichproben zu prüfen.

(2) Als Verfahren mit einem größeren Vermögen sind solche anzusehen, in denen ein Vermögen von mehr als 500.000 € verwaltet wird. Bei der Berechnung des Vermögenswertes bleiben Verbindlichkeiten unberücksichtigt. Grundeigentum ist mit dem Verkehrswert anzusetzen, der erforderlichenfalls zu schätzen ist. Zur Eruiierung der betreffenden Verfahren erscheint die Erstellung von Listen mit den Aktenzeichen der Verfahren durch die jeweiligen Abteilungen zweckmäßig.

(3) Die Anzahl der Stichproben soll

1. bei dem Amtsgericht Bremen 16 Verfahren,
 2. bei dem Amtsgericht Bremen-Blumenthal 5 Verfahren und
 3. bei dem Amtsgericht Bremerhaven 4 Verfahren
- nicht unterschreiten. Dabei ist eine ausgewogene Verteilung auf die betreffenden Abteilungen vorzunehmen.

2. Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Amtsgerichte sowie die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Bremen berichten der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung alle zwei Jahre zum 1. Juli des Jahres über die durchgeführten Stichproben. Die Berichte sind der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung über die Präsidentin oder den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen zuzuleiten. Bei problematischen Einzelfällen unterrichten die Präsidentinnen oder Präsidenten der Amtsgerichte sowie die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Bremen der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung unterjährig über den Dienstweg. Im Bericht sind mindestens die nachfolgenden Angaben zu machen:

- (1) die Anzahl der Verfahren, in denen ein größeres Vermögen verwaltet wird, zum Stichtag 1. Juli des Berichtsjahres, je Abteilung;
- (2) die Anzahl der Verfahren, die im Berichtszeitraum geprüft wurden, und deren Verteilung auf die betreffenden Abteilungen;
- (3) eine abstrakte Darstellung des Prüfungsablaufs;
- (4) das Gesamtergebnis der Prüfungen sowie
- (5) die Maßnahmen, die erforderlichenfalls eingeleitet bzw. umgesetzt wurden.

3. Die jeweilige Prüfung, das Ergebnis dieser Prüfungen und die erforderlichenfalls ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.
4. Es ist darauf zu achten, dass die richterliche Unabhängigkeit und die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei der Anwendung dieser Allgemeinen Verfügung nicht beeinträchtigt wird.

B.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über die Prüfung von Vormundschafts-, Betreuungs- und Nachlaßsachen, in denen ein größeres Vermögen verwaltet wird vom 20. Juni 1995 – 3802 -, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 12. Mai 2004, außer Kraft.

Bremen, den 28. April 2023

In Vertretung

Björn Tschöpe
Staatsrat